

Richtlinie zum Streitverfahren aufgrund Domainübertragung zwischen Registraren

Für die Richtigkeit der Übersetzung können wir keine Gewähr übernehmen. Im Streitfall entscheidet der Wortlaut der englischen Originalfassung.

In jedem Streit hinsichtlich eines Domaintransfers unter Registraren sollen die Registrare zunächst alles versuchen, dieses Problem unter sich selbst zu lösen. In den Fällen, wo dies erfolglos ist, und der Registrar Klage erheben will, gelten die folgenden Regeln. Registrare sollten sich mit der TDRP eingehend vertraut machen, bevor sie eine Klage erheben, da eine Klage erhebliche Gebühren nach sich ziehen kann. Dem Registrar und allen Beteiligten sollte bewusst sein, welche Gebühren zu zahlen sind, welche Partei diese zahlen muss und wann und wie diese bezahlt werden müssen.

Die TDRP und damit verbundene Verfahren gelten für alle Domainnamen, für die Transferanfragen an oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gestellt werden.

1. Definitionen

1.1. Streitschlichtungsausschuss

Der Streitschlichtungsausschuss ist ein von einem Streitschlichtungsprovider benannter Verwaltungsausschuss, der über einen Verfügungsantrag nach dieser Richtlinie entscheidet

1.2. Streitschlichtungsprovider

Der Streitschlichtungsprovider muss eine unabhängige und neutrale dritte Partei sein, die weder mit einem involvierten Registrar noch mit der Registry, bei der die betroffene Domain registriert ist, verbunden ist. ICANN soll die Ermächtigung haben, einen oder mehrere unabhängige und neutrale Streitschlichtungsprovider nach Kriterien, die dieser Richtlinie entsprechen, zu benennen.

1.3. FOA

Form der Ermächtigung – Die standardisierte Form zum Einverständnis, die der neue und der aktuelle Registrar benutzen sollen, um die Ermächtigung des Domaininhabers oder Admin-C einzuholen, um den Transfer zwischen den Registraren ordnungsgemäß abzuwickeln.

1.4. Neuer Registrar

Der Registrar, der bei der Registry die Transferanfrage stellt.

1.5. Bisheriger/Aktueller Registrar

Der Registrar eines Domainnamens, für den die Registry die Transferanfrage erhält.

1.6. Domaininhaber

Der Domaininhaber ist die Person oder Organisation, die einen speziellen Domainnamen registriert. Diese Person oder Organisation hat das Recht, diese spezielle Domain für eine bestimmte Zeit zu nutzen, vorausgesetzt, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden und die Gebühren bezahlt werden. Diese Person oder Organisation ist die „legale Einheit“, durch die jeweiligen Verträge mit der jeweiligen Registry verbunden.

1.7. Registry

Die von der ICANN zur Erbringung von Registrierungsleistungen an Registrare ermächtigte Organisation.

1.8. Zusatzregeln

Zusatzregeln sind solche der Registry im Fall von erstinstanzlichen Streitigkeiten oder des Providers zur Verwaltung aller anderen Streitigkeiten. Zusatzregeln sollen mit dieser Richtlinie übereinstimmen und solche Bereiche wie Gebühren, Wort- und Seitenbegrenzungen und Anweisungen, die Kommunikationsmittel mit dem Provider und Deckblätterform regeln.

1.9. Transferrichtlinie

Die Richtlinie über den Transfer von Registrierungen zwischen Registraren, welche als Teil der Registry- Registrar-Vereinbarung sowie des Registrar Accreditation Agreement in Kraft ist.

2. Streitschlichtungsverfahren

Es gibt zwei Möglichkeiten für ein Transfer-Streitschlichtungsverfahren. Ein Registrar kann eine oder beide Möglichkeiten nach den nachstehenden Regeln wählen. In dem Fall, dass der Registrar entweder einen Verfügungsantrag an einen Provider der 2. Instanz oder eine Berufung an einen Streitschlichtungsprovider stellt, kann er nicht zu der 1. Instanz in derselben Sache zurückkehren.

2.1. Erste Instanz – Registry

Ein Registrar kann einen Streit direkt mit der betroffenen Registry austragen. Jede Entscheidung durch die Registry kann bei einem Streitschlichtungsprovider angefochten werden. Ein Registrar kann auch einen Streit direkt bei dem Provider anhängig machen; in diesem Fall würde der Registrar das Recht verlieren, diese Entscheidung anzufechten.

2.2. Zweite Instanz – Streitschlichtungsausschuss

Das primäre Ziel dieser Möglichkeit ist es, den Registraren eine Möglichkeit zu geben, Entscheidungen der Registry in erster Instanz anzufechten, aber es kann auch direkt als erste Instanz gewählt werden. Die Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses sind endgültig, außer sie werden vor einem Gericht angefochten.

2.3. Begrenzungen

Ein Verfahren muss spätestens sechs Monate nach dem vermeintlichen Verstoß gegen die Transferrichtlinie eingeleitet werden. In dem Fall, wo der alte Registrar einen Verstoß behauptet, gilt der Tag, an dem der Transfer vollzogen wurde, als Verstoßzeitpunkt. Im Fall, wo der neue Registrar geltend macht, dass ein Transfer hätte stattfinden sollen, gilt der Tag, an dem die Registry den NACK erhalten hat, als Verstoßzeitpunkt.

3. Streitverfahren in erster Instanz (Registry)

3.1. Registrar stellt einen Durchsetzungsantrag bei der jeweiligen Registry

3.1.1. Entweder der alte oder neue Registrar stellt einen Antrag. Dies muss in Übereinstimmung mit den Zusatzregeln erfolgen, die von der jeweiligen Registry aufgestellt werden.

3.1.2. Der Antrag soll der Registry und dem Gegner in elektronischer Form zugesandt werden und soll:

- (i) fordern, dass der Antrag nach der TDRP und den Zusatzregeln beschieden wird;
- (ii) den Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer des klagenden Registrars und seiner bevollmächtigten Vertreter nennen;
- (iii) den Namen des Gegners und alle Informationen (inkl. Post- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), die ihm bekannt sind, um den Gegner oder seinen Vertreter zu kontaktieren, nennen;
- (iv) den streitigen Domainnamen bezeichnen;
- (v) die Gründe für den Antrag mitteilen;
- (vi) die gewünschte Entscheidung bezeichnen (Zustimmung oder Ablehnung des Transfers);
- (vii) alle anderen legalen Verfahren, die im Hinblick auf die streitige Domain begonnen oder beendet wurden, bezeichnen;
- (viii) versichern, dass eine Kopie des Antrags ordnungsgemäß dem Gegner gesandt wurde; und
- (ix) mit der folgenden Erklärung gefolgt von der Unterschrift des Klägers enden:

„Name des Klägers stimmt zu, dass alle Beschwerden und Rechtsmittel, die die Registrierung des Domainnamens betreffen, der Streit oder die Streitleistung sich nur gegen den Gegner richten, und gibt alle Beschwerden und Rechtsmittel gegen die Registry wie die Direktoren, Beamte, Angestellte und Agenten, ausgenommen bei einem bewussten Verstoß und grober Nachlässigkeit auf.“

„Name des Klägers versichert, dass die in diesem Antrag enthaltenen Behauptungen nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass dieser Antrag nicht für einen unlauteren Zweck gestellt wird, wie z.B. Belästigung, und dass die Erklärungen in diesem Antrag in Einklang stehen mit dieser Richtlinie und mit dem geltenden Recht wie es zum heutigen Zeitpunkt gilt oder in Treu und Glauben und nach eingehender Diskussion fortgeschrieben wird.“

3.1.3. Der Antrag kann bezüglich mehrerer Domains gestellt werden, wenn derselbe Kläger und Gegner involviert sind und die Beschwerden aus denselben oder ähnlichen Umständen resultieren.

3.1.4. Dem Antrag sollen folgende Beweisdokumente in elektronischer Form (wenn verfügbar) zusammen mit einer Anlagenübersicht beigefügt werden:

- (i) für den neuen Registrar:
 - a. Ermächtigung (FOA)
 - b. Whois-Auszug, der für die Identifizierung des Transfer-Kontakts genutzt wurde
 - c. Kopien der Identitätsbeweise
 - d. Kopie eines Vertrages, Entscheidung eines Streitschlichtungsausschusses oder Gerichtes, wenn der aktuelle Inhaber gleichzeitig mit einem Transfer geändert wurde
 - e. Kopien aller Schreiben zwischen den Registraren
- (ii) für den aktuellen Registrar:
 - a. Vollständige FOA des aktuellen Registrars
 - b. Kopie des Whois-Auszugs

Richtlinie zum Streitverfahren aufgrund Domainübertragung zwischen Registraren

- c. Relevante Veränderungen in der Whois-Eintragung
- d. Beweis der folgenden Voraussetzungen, wenn der Transfer abgelehnt wurde:
 - Betrug
 - UDRP-Verfahren
 - Identitätsstreit bzgl. Domaininhaber oder Admin-C
 - Zahlungsstreitigkeiten mit Nachweis, dass die Domain in den HOLD-Status gesetzt wurde
 - ausdrücklicher schriftlicher Einspruch des Domaininhabers oder Admin-C
 - LOCK-Status mit Nachweis einer zumutbaren Möglichkeit, diesen zu entfernen
 - Domainname innerhalb von 60 Tagen nach Erstregistrierung
 - Domainname innerhalb von 60 Tagen nach früherem Transfer
- e. Kopien aller Schreiben zwischen den Registraren

3.2. Dem Antragsgegner werden sieben Tage ab Erhalt des Durchsetzungsantrags zur Erwidering des Durchsetzungsantrags eingeräumt.

- 3.2.1. Die Antwort soll in elektronischer Form an die Registry und den Kläger gesandt werden und soll:
 - (i) speziell auf die Tatsachen und Behauptungen des Antrags eingehen (dieser Teil der Antwort soll die vorgegebenen Wort- und Seitenbegrenzungen einhalten)
 - (ii) den Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer des Gegners nennen;
 - (iii) alle anderen Rechtsverfahren, die im Hinblick auf die streitige Domain begonnen oder beendet wurden, bezeichnen;
 - (iv) versichern, dass eine Kopie dieser Antwort ordnungsgemäß dem Kläger gesandt wurde; und
 - (v) mit der folgenden Erklärung gefolgt von der Unterschrift des Antragsgegners enden:
 - (vi) „Der Antragsgegner versichert, dass die in dieser Antwort enthaltenen Behauptungen nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Antwort nicht für einen unlauteren Zweck verwendet wird, wie z.B. Belästigung, und dass die Erklärungen in dieser Antwort in Einklang stehen mit dieser Richtlinie und mit dem geltenden Recht wie es zum heutigen Zeitpunkt gilt oder in Treu und Glauben und nach eingehender Diskussion fortgeschrieben wird“; und
 - (vii) alle Dokumente oder Beweise, auf die sich die Antwort stützt, mit einer Anlagenübersicht als Anhang haben.
- 3.2.2. Auf Anfrage des Antragsgegners kann die Registry in Ausnahmefällen die Zeit für eine Antwort verlängern, aber in keinem Fall länger als zusätzliche fünf Tage. Diese Zeitspanne kann auch durch eine schriftliche Abmachung zwischen den Parteien verlängert werden, wenn dies durch die Registry genehmigt wird.
- 3.2.3. Wenn der Gegner keine Antwort gibt, soll die Registry – abgesehen von besonderen Umständen- den Streit auf Grundlage des Antrags entscheiden.

3.3. Die Registry muss alle erforderlichen Dokumente einsehen und die Kontaktdaten des Domaininhabers mit denen in der Whois-Datenbank vergleichen und eine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Antwort treffen.

- 3.3.1. Wenn die in dem Antrag enthaltenen Daten nicht mit denen in der Whois-Datenbank übereinstimmen, muss die Registry jeden Registrar kontaktieren und zusätzliche Dokumente verlangen.
- 3.3.2. Wenn der neue Registrar kein vollständiges FOA vorlegen kann, dessen Daten mit denen des Whois- Eintrags übereinstimmen, soll die Registry einen Widerruf des Transfers bestimmen. Wenn im Falle einer „Thick-Registry“ das Whois des alten Registrars nicht zugänglich oder ungültig ist, soll das Whois der Registry genutzt werden. Wenn im Falle einer „Thin-Registry“ das Whois des alten Registrars nicht zugänglich oder ungültig ist, muss die Registry ICANN informieren und das Verfahren aussetzen, bis das Problem von ICANN gelöst ist.
- 3.3.3. Im Fall, dass der abgebende Registrar den Transfer ablehnt (NACK), muss er das Vorliegen einer der möglichen Ablehnungsgründe beweisen. Wenn der Registrar dies nicht kann, und der neue Registrar der Registry eine komplette FOA mit Daten entsprechend der Whois-Datenbank vorlegt, muss der Transfer erfolgen.
- 3.3.4. Wenn keine der Daten, die von den Registraren vorgelegt werden, schlüssig sind, soll die Registry einen Beschluss „Keine-Entscheidung“ statuieren. Wenn die der Registry vorgelegten Daten komplett sind und eine Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie zulassen, soll die Registry eine Entscheidung treffen. Jeder Registrar soll diese Entscheidung vor einem 2.- Instanz Streitschlichtungsprovider nach den nachfolgenden Regeln anfechten können.

3.4. Gebühren für die erste Instanz

- 3.4.1. Bei Einreichung des Antrags wird noch keine Gebühr erhoben.
- 3.4.2. Von dem unterliegenden Registrar wird seitens der Registry eine Gebühr veranlagt. Die Gebühr soll in den Zusatzregeln festgelegt werden, die bei Einreichung des Antrags gelten.
- 3.4.3. Die Gebühr soll nicht auf den Domaininhaber übertragen werden.
- 3.4.4. Der Registrar wird mit der Gebühr belastet, sobald die Entscheidung der Registry erstellt wird. Wenn die Registry eine „Keine-Entscheidung“ trifft, erhebt sie die Gebühren vom Kläger.

3.5. Möglichkeit von Gerichtsverfahren

Die hier festgesetzten Verfahren hindern den Registrar nicht, einen Streit vor ein ordentliches Gericht zu tragen, bevor ein solches Verwaltungsverfahren begonnen wird oder nachdem ein solches beendet wurde. Wenn die Registry über den Transfer einer Domain entscheidet (entweder zu dem neuen Registrar, oder zurück zu dem alten), wird die Registry 14 Tage warten, bevor sie die Entscheidung umsetzt. Die Registry wird sie dann umsetzen, wenn sie nicht innerhalb dieser 14 Tage ein offizielles Dokument (Kopie der Klage, vom Rechtspfleger gestempelt) erhält, dass ein Gerichtsverfahren hinsichtlich der betroffenen Domain(s) begonnen hat. Wenn ein solches Dokument bei der Registry innerhalb der 14 Tage eingeht, wird die Entscheidung nicht umgesetzt, bis (i) ein Beweis über die Beilegung des Streits vorgelegt wird; (ii) ein Beweis über die Ablehnung oder Zurücknahme der Klage vorgelegt wird, oder (iii) die Registry eine Kopie des Gerichtsbeschlusses erhält.

4. Streitverfahren in zweiter Instanz mit einem Streitschlichtungsprovider

4.1. Die Dienstleistung des Streitschlichtungsausschusses kann in folgenden zwei Situationen angerufen werden:

- 4.1.1. Ein klagender Registrar kann wählen, die erste Stufe bei der Registry auszulassen, und direkt einen Antrag bei dem Provider einzureichen.
- 4.1.2. Der in erster Instanz unterliegende Registrar kann die Entscheidung der Registry beim Provider anfechten. Zusätzlich kann in den Fällen, wo eine „Keine-Entscheidung“ ergeht, jeder Registrar diese Entscheidung beim Provider anfechten.

4.2. Erster Antrag

- 4.2.1. In dem Fall, wo der Registrar direkt bei dem Provider statt bei der Registry klagt, gelten die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten wie in Kapitel 3.1. bis 3.2.
- 4.2.2. Der vom Streitschlichtungsprovider ernannte Ausschuss muss alle erforderlichen Dokumente einsehen und die angegebenen Kontaktdaten mit denen des Whois- Eintrags vergleichen und eine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der gegnerischen Antwort treffen.
 - (i) Wenn die in dem Antrag enthaltenen Daten nicht mit denen in der Whois-Datenbank übereinstimmen, muss der Ausschuss jeden Registrar kontaktieren und zusätzliche Dokumente verlangen.
 - (ii) Wenn der neue Registrar kein komplettes FOA vorlegen kann, dessen Daten mit denen des Whois-Eintrags übereinstimmen, soll die Registry einen Widerruf des Transfers bestimmen. Wenn im Falle einer „Thick-Registry“ das Whois des alten Registrars nicht zugänglich oder ungültig ist, soll das Whois der Registry genutzt werden. Wenn im Falle einer „Thin-Registry“ das Whois des alten Registrars nicht zugänglich oder ungültig ist, muss der Provider das Verfahren aussetzen, bis das Problem von ICANN gelöst ist.
 - (iii) Im Fall, dass der alte Registrar den Transfer ablehnt (NACK), muss er das Vorliegen einen der möglichen Ablehnungsgründe beweisen. Wenn der Registrar dies nicht kann, und der neue Registrar dem Provider eine komplette FOA mit Daten entsprechend der Whois-Datenbank vorlegt, muss der Transfer erfolgen.
 - (iv) Im Gegensatz zu der ersten Instanz kann der Ausschuss nicht eine „Keine-Entscheidung“ treffen. Er muss die vorhandene Beweislage im Lichte der Richtlinie abwägen und auf Grundlage der Beweislast entscheiden, welcher Registrar den Streit gewinnen und welche Entscheidung dem Antrag abhelfen wird.
 - (v) Entscheidungsoptionen des Ausschusses sind ausschließlich folgende:
 - a. Genehmigung des Transfers
 - b. Ablehnung des Transfers (oder Bestimmung, dass der Domainname wieder auf den alten Registrar zurückübertragen wird)

4.3. Berufung gegen die Entscheidung der ersten Instanz

- 4.3.1. In dem Fall, wo der in der ersten Instanz unterliegende Registrar mit der Entscheidung unzufrieden ist, kann er die Entscheidung vor dem Provider anfechten, vorausgesetzt dass diese Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Erlass der Entscheidung eingereicht wird.
- 4.3.2. Im Fall einer „Keine-Entscheidung“ kann jeder Registrar diese bei dem Provider anfechten, vorausgesetzt dass dies innerhalb von 14 Tagen nach Erlass dieser erfolgt.
- 4.3.3. In jedem Fall ist das vom Registrar zum Provider gesandte Dokument als „Appeal“ zu bezeichnen.
- 4.3.4. Die Berufung soll elektronisch erfolgen und soll:
 - (i) fordern, dass die Berufung nach der TDRP und den Zusatzregeln beschieden wird;
 - (ii) den Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer des Berufungsklägers und seiner bevollmächtigten Vertreter enthalten;
 - (iii) den Namen des Gegners und alle Angaben (inkl. Post- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), die ihm bekannt sind, um den Gegner oder seinen Vertreter zu kontaktieren, nennen;
 - (iv) den streitigen Domainnamen nennen;
 - (v) den Anlass und die Gründe des Streits nennen;
 - (vi) die Grundlage dieser Berufung nennen, insbesondere eine Entgegnung auf die erstinstanzliche Entscheidung (hier muss die Wort- und Seitenbegrenzung beachtet werden);
 - (vii) die gewünschten Rechtsmittel bezeichnen;

Richtlinie zum Streitverfahren aufgrund Domainübertragung zwischen Registraren

- (viii) alle anderen legalen Verfahren, die im Hinblick auf die streitige Domain begonnen oder beendet worden, bezeichnen;
 - (ix) versichern, dass eine Kopie dieser Berufung ordnungsgemäß dem Gegner gesandt wurde; und
 - (x) mit der folgenden Passage gefolgt von der Unterschrift des Klägers enden:
 - (xi) „Berufungskläger stimmt zu, dass alle Beschwerden und Rechtsmittel, die die Registrierung des Domainnamens betreffen, der Streit oder die Streitlösung sich nur gegen den Gegner richten, und gibt alle Beschwerden und Rechtsmittel gegen die Registry wie die Direktoren, Beamte, Angestellte, und Agenten, ausgenommen bei einem bewussten Verstoß oder grober Nachlässigkeit auf.“

„Berufungskläger versichert, dass die in dieser Berufung enthaltenen Behauptungen nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Berufung nicht für einen unlauteren Zweck gestellt wird, wie z.B. Belästigung, und dass die Erklärungen in diesem Antrag in Einklang stehen mit dieser Richtlinie und mit dem geltenden Recht wie es zum heutigen Zeitpunkt gilt oder in Treu und Glauben und nach eingehender Diskussion fortgeschrieben wird.“
- 4.3.5. Die Berufung kann sich auf mehrere Domains beziehen, wenn die Domainnamen durch die angegriffene Entscheidung betroffen sind.
- 4.3.6. Die Berufung soll jedes Beweisdokument beinhalten, dass nicht schon bei der 1. Instanz vorlag.
- 4.3.7. Der Provider muss innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Berufung alle Dokumente von der Registry einholen. Die Registry soll diese innerhalb von 7 Tagen nach Anfrage übersenden.
- 4.3.8. Der Ausschuss muss alle Dokumente einsehen und eine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Einlegung der Berufung treffen.
- (i) Der Ausschuss kann Fragen an die Registry und die Registrare stellen.
 - (ii) Antworten müssen innerhalb von 7 Tagen bei dem Ausschuss eingehen.
 - (iii) Der Ausschuss soll jede Berufung aufs Neue betrachten. Obwohl der Ausschuss nicht an die erste Entscheidung gebunden ist, hat er das Recht, diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Sinn des Ausschusses ist es, eine Entscheidung auf Grundlage der Richtlinie zu treffen.
 - (iv) Die Entscheidungen des Ausschusses sind begrenzt auf:
 - a. Genehmigung des Transfers
 - b. Ablehnung des Transfers (oder Bestimmung, dass der Domainname wieder auf den alten Registrar zurückübertragen wird)
- 4.4. Gebühren für die zweite Instanz**
- 4.4.1. Im Falle eines Antrags oder einer Berufung in 2. Instanz setzt der Provider eine Berufungsgebühr fest. Diese soll in seinen Zusatzregeln aufgeführt sein.
- 4.4.2. Wenn der Antragsteller oder Berufungskläger verliert, behält der Provider die Gebühren ein.
- 4.4.3. Wenn der Antragsteller oder Berufungskläger gewinnt, muss der Gegner die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erlass der Entscheidung entrichten. In diesem Fall muss der Provider dem Antragsteller oder Berufungskläger die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt erstatten. Die Gebühren müssen unabhängig davon bezahlt werden, ob ein Gerichtsverfahren nach 4.5. eingeleitet wurde. Zahlungsausstände können zum Verlust der ICANN- Akkreditierung führen.

4.5. Möglichkeit von Gerichtsverfahren

Die vorgenannten Verfahren hindern den Registrar nicht, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, bevor das Verwaltungsverfahren begonnen oder nachdem es beendet wurde. Wenn der Ausschuss entscheidet, dass eine Domain transferiert wird (entweder zum neuen Registrar, oder zurück zum alten), wird die Registry 14 Tage mit der Umsetzung nach Erlass der Entscheidung warten. Die Registry wird die Entscheidung umsetzen, wenn sie nicht innerhalb dieser 14 Tage von einer der Parteien ein offizielles Dokument (Kopie der Klage mit Eingangsstempel des Gerichtes) erhält, dass ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Wenn sie ein solches Dokument erhält, wird die Entscheidung nicht umgesetzt bis, (i) ein Beweis über die Beilegung des Streits vorgelegt wird; (ii) ein Beweis über die Klageablehnung oder -rücknahme vorgelegt wird; oder (iii) eine Kopie eines Gerichtsurteils vorgelegt wird, dass die Klage zurückweist oder bestimmte Vorkehrungen hinsichtlich des Domainnamens bestimmt.